

c) auf Autobahnen:

für Personenkraftwagen und Krafträder 100 km/h,
für alle übrigen Kraftfahrzeuge 80 km/h.

Die geschlossene Ortschaft beginnt am Ortseingangsschild (Anlage 1 Bild 53) und endet am Ortsausgangsschild (Anlage 1 Bild 53a).

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 hat der Fahrzeugführer die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Pflichten nach den Grundregeln dieser Verordnung nachzukommen; notfalls hat er sein Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Einbiegen in eine andere Straße, an Gefällstrecken, vor gekennzeichneten Übergängen für Fußgänger (Anlage 1 Bild 8) und Fußgängerschulzwegen (Anlage 1 Bild 59), an haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Fahrbahnglätte, bei schlechten Sicht- oder Straßenverhältnissen, an Eisenbahnübergängen und an unübersichtlichen Straßenstellen.

(3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, zu dem vor ihm führenden Fahrzeug einen angemessenen Abstand einzuhalten, um ein Auffahren zu verhindern. Das gilt insbesondere für das Fahren in Kolonnen.

§ 8

Ausweichen und Überholen

(1) Fahrzeugführer haben rechtzeitig und in ausreichendem Maße nach rechts auszuweichen. Wenn Fahrzeuge beim Begegnen wegen eines Hindernisses nicht sicher aneinander vorbeifahren können, hat der Fahrer, auf dessen Seite sich das Hindernis befindet, den entgegenkommenden Fahrzeugen die Durchfahrt zu gewähren. Als Hindernis gilt auch ein haltendes Fahrzeug. Ist an einengenden Stellen das Vorbeifahren sich begegnender Fahrzeuge nicht ohne Gefährdung möglich, muß derjenige Fahrzeugführer warten oder zurückfahren, für den es leichter und weniger gefährlich ist.

(2) Es ist links zu überholen. Die Absicht des Überholens kann durch Warnsignale (kurze Licht- oder Schallzeichen) angezeigt werden. Fahrzeuge, deren Fahrtrichtungsänderung nach links angezeigt wird und die zum Zwecke des Linksabbiegens eingeordnet wurden, sind rechts zu überholen.

(3) Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die Absicht des Überholens oder des Vorbeifahrens an einem auf der rechten Fahrbahnseite befindlichen Hindernis durch die Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig und deutlich dem nachfolgenden Verkehr bekanntzugeben, sofern die bisher innegehabte Fahrspur verändert wird. Dies befreit nicht von der notwendigen Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr.

(4) Das Überholen ist »ur gestattet, wenn der Fahrzeugführer sich davon überzeugt hat, daß

- a) er selbst nicht beim Beginn des Überholens von einem anderen Fahrzeug überholt wird;
- b) der Gegenverkehr ein gefahrloses Überholen, einschließlich Wiedereinordnen, zuläßt;

c) keine Gefährdung oder Behinderung des zu Überholenden und des übrigen Verkehrs eintreten kann;

d) der zu Überholende nicht die Änderung seiner Fahrtrichtung auf der Überholseite angezeigt hat und

e) kein Überholverbot gemäß Abs. 5 vorliegt.

(5) Das Überholen ist nicht gestattet an unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen, besonders unmittelbar vor Eisenbahnübergängen, vor Bergkuppen und an Fahrbahneinengungen. Mehrspurige Kraftfahrzeuge dürfen sich untereinander nicht überholen, wenn ein Überholverbot durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 35) angezeigt ist. Das Überholen von gepanzerten Vollkettenfahrzeugen der bewaffneten Organe ist nur gestattet, wenn durch die Besatzung dieser Fahrzeuge eine grüne Flagge, bei Dunkelheit oder Nebel grünes Licht, gezeigt wird.

(6) Der Führer des zu überholenden Fahrzeuges hat nach rechts auszuweichen, soweit es erforderlich und ohne Gefährdung möglich ist. Er darf die Geschwindigkeit nicht erhöhen und den Überholenden nicht behindern.

(7) Jede nur für eine Verkehrsart bestimmte Fahrbahn und jede unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) neben einer befestigten gelten beim Ausweichen und Überholen als selbständige Straßen.

(8) Schienenfahrzeugen ist rechts auszuweichen; sie sind rechts zu überholen. Läßt der Raum zwischen Schienenfahrzeug und Fahrbahnrand dies nicht zu, so muß rechtzeitig links ausgewichen werden; es darf links überholt werden, wenn dadurch der Gegenverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. In Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge rechts und links überholt werden. Wird nicht überholt, so ist in einem solchen Abstand hinter dem Schienenfahrzeug zu fahren, daß andere Fahrzeuge ungehindert überholen können.

(9) In Fahrzeugkolonnen eines geschlossenen Verbandes dürfen sich Fahrzeuge untereinander nicht überholen. Nach jedem fünften Fahrzeug ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Fahrzeugkolonnen der bewaffneten Organe; sie müssen jedoch in angemessenen Abständen Lücken zum Überholen frei lassen.

§ 9

Einbahnstraßen

In Einbahnstraßen (Anlage 1 Bild 39) ist der Verkehr auf der Fahrbahn nur in der vorgeschriebenen Richtung zulässig.

§ 10

Kreisverkehr

Kreisverkehr (Anlage 1 Bild 41) ist Richtungsverkehr. Das Einbiegen in den Kreisverkehr ist nur nach rechts gestattet.

§ H

Haltestellen von Schienenfahrzeugen

(1) Steigen an Haltestellen von Schienenfahrzeugen Fahrgäste ein oder aus, so ist in einer solchen Entfernung anzuhalten, daß die Fahrgäste nicht behindert werden.